

## Bekanntmachung

### 19. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997

vom 10.09.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 - LAbfG (GV. NW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) sowie der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW 610/GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 03. September 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die 18. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr“

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	11,00 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	22,00 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	43,99 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	120,97 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im Privateigentum	197,11 €
f)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im städtischen Eigentum	201,62 €
g)	für einen 2.500 L Großraumbehälter	458,23 €
h)	für einen 5.000 L Großraumbehälter	916,47 €

(3) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen pro Monat bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	5,50 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	11,00 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	22,00 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	60,49 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im Privateigentum	96,28 €
f)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im städtischen Eigentum	100,81 €
g)	für einen 2.500 L Großraumbehälter	229,12 €
h)	für einen 5.000 L Großraumbehälter	458,23 €

- (4) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	8,27 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	16,53 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	33,06 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	90,92 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	151,53 €

- (5) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) betragen pro Monat bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	4,13 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	8,27 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	16,53 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	45,46 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	75,77 €

- (6) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) als Saison-Biotonne von April bis November betragen pro Saison für insgesamt 16 Abfuhrungen bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter	61,07 €
b)	für einen 240 L Großraumbehälter	122,07 €

Der jeweils erste und letzte Abfuhrtermin im April bzw. November ergibt sich aus dem jährlichen Abfallkalender für das betreffende Grundstück.

- (7) Die Gebühren für Papiertonnen (zur getrennten Sammlung von Papier und Pappe aus Haushaltungen) betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 660 L Großraumbehälter	19,78 €
b)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	22,60 €

- (8) Die Gebühren setzen sich bei Verwendung von Absetz- und Pressmulden für Restmüll aus Transport-, Entsorgungs- und Gestellungskosten zusammen

a)	Die Transportkosten betragen je Entleerung	70,80 €
b)	Die Entsorgungskosten betragen je Tonne	99,19 €
c)	Die Gestellungskosten für eine Pressmulde 10 m <sup>3</sup> betragen pro Monat	188,27 €
d)	Die Gestellungskosten für eine Pressmulde 20 m <sup>3</sup> betragen pro Monat	198,25 €
e)	Die Gestellungskosten für eine Absetzmulde 4 – 10 m <sup>3</sup> offen betragen pro Monat	28,33 €
f)	Die Gestellungskosten für eine Absetzmulde 4 – 10 m <sup>3</sup> geschlossen betragen pro Monat	32,46 €
g)	Die Gestellungskosten für einen Abrollcontainer 33 m <sup>3</sup> betragen pro Monat	77,22 €

2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie in § 5 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Formulierung „Amt für Finanzen und Beteiligungen“ durch „Amt für Finanzen“ ersetzt.

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 10.09.2020

gez. Clausen  
Oberbürgermeister